

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 13.06.2023		
Beratungspunkt	Anpassung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen 2023/24 - Satzungsbeschluss		
Anlagen	3		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum
	0-001/13	GR-Ö	07.05.2013
	6-001/15	GR-Ö	28.04.2015
	6-004/16	GR-Ö	28.06.2016
	6-001/17	GR-Ö	27.06.2017
	6-001/19	GR-Ö	21.05.2019
	6-006/20	GR-Ö	28.07.2020
	6-004/21	GR-Ö	27.07.2021
	6-008/22	GR-Ö	26.07.2022

Erläuterungen:**Anpassung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)**

Der Gemeinde- und Städtetag Baden-Württemberg hat die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/24 veröffentlicht.

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2012 werden die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände erhoben und angepasst. Das bewährte württembergische Gebührenmodell findet dabei Anwendung, wonach die Staffelung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde gelegt wird, um Familien mit mehreren Kindern zu entlasten. In Donaueschingen wird die 11-Monats-Gebühr festgelegt.

Das angestrebte Ziel dieser Empfehlungen bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20% durch Elternbeteiligung. Dieser wird in Donaueschingen nicht erreicht, die Ermittlung ist als Anlage 1 beigelegt.

„Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden“¹

Aus u.a. diesen Gründen wird eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5% empfohlen. Daher sind auf dieser Grundlage die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zum 1. September 2023

¹ R 40907/2023 des Städtetag Baden-Württemberg

anzupassen. Die sich ergebenden Beträge für die verschiedenen Betreuungsangebote sowie die Staffeln nach dem württembergischen Modell sind in Anlage 2 ersichtlich.

Die Träger der kirchlichen und freien Betreuungseinrichtungen in Donaueschingen wurden bereits vorab über die neuen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) informiert.

Die Empfehlungen der Elternbeiträge gehen grundsätzlich von einem zugrunde gelegten Betreuungssatz von 30 Stunden in Regelkindergärten (Ü3) aus. Für die Betreuung in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten kann ein Zuschlag von bis zu 25% auf den Betreuungssatz hinzugerechnet, bei Halbtagsgruppen ein Abschlag von bis zu 25% gewährt werden.

In Donaueschingen wurden bislang 32,5 Stunden statt der festgelegten 30 Stunden als Bemessungsgrundlage in der Regelbetreuung festgelegt und die Zuschläge bei verlängerten Öffnungszeiten sowie die Abschläge bei Halbtagsbetreuung komplett umgesetzt.

Für Kinderkrippen (U3) beträgt die Bemessungsgrundlage ebenfalls 30 Stunden, was in Donaueschingen auch so umgesetzt wurde.

In den aktuellen Empfehlungen sind die 30 Stunden erstmals als Bemessungsgrundlage benannt, sowohl im Kindergarten- als auch im Krippenbereich, so dass diese gemäß dem Grundsatzbeschluss für die Berechnung auch zugrunde gelegt werden.

Für die Ganztagsbetreuung gibt es nach wie vor keine landesweiten Empfehlungen der Spitzenverbände. In Donaueschingen wurden für den Ü3-Bereich bislang der halbe Beitrag der Krippe zugrunde gelegt, (Krippe 10 Plätze; GT 20 Plätze) und im U3 Bereich der hinterlegte Stundensatz entsprechend der Bemessungsgrundlage.

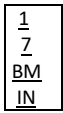
Für die künftige Anwendung schlägt die Verwaltung vor, einheitlich zu verfahren und die ermittelten Stundensätze der jeweiligen Bemessungsgrundlage anzuwenden. Dies stellt eine einheitliche und klar erkennbare Vorgehensweise dar.

Für altersgemischte Gruppen (zwei- bis Dreijährige) ist laut den Empfehlungen ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt, da ein Kind unter drei Jahren auch zwei Plätze belegt. Außerdem können die Zu- und Abschläge kumulativ verwendet werden.

In Donaueschingen werden die Zuschläge von 100% umgesetzt, auf die Kumulierung wurde verzichtet und soll auch weiterhin verzichtet werden.

Neu aufgenommen als Beitragssatz sind die Betreuungssätze für 30 Stunden in der verlängerten Öffnungszeit im Kindergartenbereich, da diese ab September 2023 auch tatsächlich angeboten werden.

Aufgrund aktuellem Anlass noch folgender Hinweis: Die Gebührenregelung ist neben dem Grundsatzbeschluss aus dem Jahr 2012 auch in den Verträgen mit den freien Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt. „Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Stadt unter dem empfohlenen Satz (Empfehlungen) festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall“.



Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen zum 1. September 2023, gemäß Anlage 3, wird zugestimmt.

Beratung: